Jeder Verein braucht freiwillige Helfer.
Aber keine unfreiwilligen Zahlungen.

ARAG
MACHT STARK.

Wer immer Ihren Sportverein unterstützt: Die ARAG Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz versichert alle privaten Pkw, die zu Vereinszwecken genutzt werden. Ganz gleich, ob durch Mitglieder, Funktionäre oder Helfer. Entscheiden Sie sich einfach für den Rundumschutz in Sachen Mobilität. Damit privates Engagement nicht auf der Strecke bleibt.

Mehr Infos unter **0511/1268-5200** oder **www.ARAG-Sport.de**

Niedersächsischer Sportschützenverband e.V.

Die Sportversicherung

– Stand: 01. 11. 2006 –

ARAG Sportversicherung

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen 2

B Versicherung der Vereine und Mitglieder

I. Unfallversicherung 3
Reha-Management 10
II. Haftpflichtversicherung 12
III. Vertrauensschadenversicherung 19
IV. Rechtsschutzversicherung 23

C Versicherung der Mitglieder von Musik- und Spielmannszügen 26

D Versicherung der Gastschützen

I. Unfallversicherung 27
II. Haftpflichtversicherung 27

E Hinweise für den Schadenfall 28

F Wichtige Zusatzversicherungen

I. Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz 30
II. Versicherung der Sportwaffen/Vereinsutensilien 30

A Allgemeine Bestimmungen

Durch diesen Versicherungsvertrag ist gewährleistet, dass der Niedersächsische Sportschützenverband e.V. (NSSV), dessen Gliederungen, die Kreisschützenverbände, die Vereine und alle Mitglieder zu den gleichen Bedingungen und Leistungen versichert sind.

Besteht für eine versicherte Organisation oder ein Mitglied durch eine Mitgliedschaft beim Landessportbund Niedersachsen e.V. bereits Versicherungsschutz über die Sportversicherung des Landessportbund Niedersachsen e.V./Niedersächsischer Fußballverband e.V. (LSB/NFV), so werden die dort vereinbarten Leistungen diesem Gruppenversicherungsvertrag angerechnet.

Die im folgenden aufgeführten Unfall-, Haftpflicht-, Vertrauensschaden- und Rechtsschutz-Versicherungen sind jeweils rechtlich selbständige Verträge.

B Versicherung der Vereine und Mitglieder

I. Unfallversicherung

A. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) einschließlich der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung und den nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die versicherten Personen (vgl. I. B.) bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen/Tätigkeiten (vgl. I. C.) betroffen werden.

Ein Sportunfall liegt vor, wenn das Mitglied aus Anlass einer versicherten satzungsgemäßen Veranstaltung/Tätigkeit durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

B. Versicherte Personen

1. Versichert sind
   a) die dem NSSV gemeldeten Mitglieder der Vereine (aktive und passive Schützen);
   b) die Funktionäre des NSSV, dessen Gliederungen, Kreisschützenverbände und Vereine.

      Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des NSSV, dessen Gliederungen, Kreisschützenverbänden oder Vereinen angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand des NSSV oder einer Gliederung, eines Kreisschützenverbandes bzw. Vereins des NSSV ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des NSSV oder einer Gliederung, eines Kreisschützenverbandes bzw. Vereins des NSSV beauftragt sind;
   c) Schieds-, Kampf- und Zielrichter;
   d) ehrenamtlich oder nebenberuflich tätige Turn- bzw. Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter.
2. Mitversichert sind Personen, welche beim NSSV oder bei einer Gliederung, einem Kreisschützenverband bzw. Verein des NSSV angestellt sind (vergl. jedoch C. Ziffer 6. d).

C. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung umfasst die Unfälle, von denen die gemäß B. versicherten Personen bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen/Tätigkeiten (z.B. Vorstands-, Ausschuss-, Mitgliederversammlungen, Sportveranstaltungen, Training, Schulungen, Lehrgänge, Festlichkeiten, Festumzüge, Jugendfreizeitmaßnahmen) des NSSV, dessen Gliederungen, Kreisschützenverbänden oder seinen Vereinen im In- und Ausland, sowie bei der angeordneten Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine betroffen werden.
2. Versichert ist insbesondere:
   a) der Aufenthalt auf Schützen- und Schießplätzen (auch behelfsmäßige Schießplätze);
   b) die Teilnahme an Schützenfesten, Festumzügen sowie Veranstaltungen, die nicht mit einem Schießen verbunden sind;
   c) die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit;

d) der Auf- und Abbau von Zelten, die Herrichtung von Schießständen, die Ausschmückung von Festräumen, das Anbringen von Girlanden udgl.;

e) die Teilnahme am Ausgleichssport bzw. Konditionstraining, soweit Ort und Zeit der Übungsstunden vor Beginn vom Verein bekanntgegeben wurden und von einer geschulten Person überwacht werden;

f) Einzelschießen der gemäß B. 1. versicherten Schützen, wenn hierzu eine Sondergenehmigung des Vereins vorliegt.

3. **Mitversichert** sind Unfälle, die

a) aktiven Mitgliedern und Funktionären bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen anderer Sportorganisationen im In- und Ausland zustoßen, wenn sie durch den NSSV oder eine Gliederung, einen Kreisschützenverband bzw. Verein des NSSV delegiert werden – dies gilt insbesondere auch für die angeordnete Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine –;

b) Funktionäre, ehrenamtlich oder nebenberuflich tätige Turn- bzw. Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter und hauptberuflich angestellte Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeiten für den NSSV oder eine Gliederung, einen Kreisschützenverband bzw. Verein des NSSV erleiden;

c) Schieds-, Kampf- und Zielrichter bei Ausübung dieser Tätigkeit für den NSSV oder eine Gliederung, einen Kreisschützenverband bzw. Verein des NSSV erleiden;

d) nicht aktiv an Veranstaltungen teilnehmenden Mitgliedern im In- und Ausland zustoßen, wenn ihr Verein zu dieser Veranstaltung offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat;

e) Mitgliedern bei freiwilliger Mitarbeit an Bauobjekten ihres Vereins zustoßen;

f) Geisteskranken und Personen, die von schwerem Nervenleiden befallen oder dauernd vollständig arbeitsunfähig sind, zustoßen, wenn diese Krankheiten oder Gebrechen nicht ursächlich für den Unfall sind (in Abänderung von § 5 AUB);

g) Mitgliedern, die an einem Lehrgang des Deutschen Schützenbundes teilnehmen, zustoßen.

4. **Wegerisiko**

a) Die gemäß B. versicherten Personen sind auch auf den direkten Wegen zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen oder Tätigkeiten, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten der vor der Wohnung gelegenen öffentlichen Straße (bzw. Weges) und endet bei Rückkehr mit deren Verlassen. Wird der Weg von der Arbeitsstätte aus angetreten, gilt die Bestimmung sinngemäß.

Für die nicht aktiv an der Veranstaltung ihres Vereins teilnehmenden Mitglieder beginnt der Versicherungsschutz auf dem Hinweg an der Sammelstelle des Vereins und endet mit dem Eintreffen an der für die Veranstaltung vorgesehenen Stätte. Auf dem Rückweg beginnt der Versicherungsschutz mit dem gemeinsamen Fahrtantritt und endet an der Auflösungsstelle.

Unfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind in gleichem Umfang wie bei Heimveranstaltungen mitversichert.

b) Der Versicherungsschutz bei Wegunfällen erstreckt sich auf Fahrten mit Beförderungsmitteln aller Art.

Der Versicherungsschutz entfällt, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung oder Tätigkeit gewahrt ist.

5. **Änderungen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB)** für unmittelbar bei der aktiven Sporttätigkeit (Wettkampf, Training, Übung) durch Kraftanstrengung des Versicherten entstehende Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißungen:

a) Diese Verletzungen fallen in Erweiterung des § 2 (2) a) AUB auch dann unter den Versicherungsschutz, wenn sie an anderen Körperteilen als an Gliedmaßen und Wirbelsäule eintreten. Dementsprechend sind beispielsweise die in § 10 (3) AUB besonders erwähnten Bauch- und Unterleibsbrüche mitversichert, ohne dass es noch auf eine Gewalteinwirkung von außen ankommt. Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch die durch eine Kraftanstrengung des Versicherten eintretenden Blutungen aus inneren Organen oder Gehirnblutungen.

b) Auf die in § 10 (1) AUB vorgesehene Leistungskürzung wegen Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen wird bei den nach a) unter den Versicherungsschutz fallenden Verletzungen verzichtet.

6. **Ausgeschlossen** von der Versicherung sind:

a) private Übungen,

b) Ferien- und Vergnügungsfahrten,

c) Berufssportler,

d) hauptberufliche Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer (siehe jedoch B. Ziff. 2.).

D. Versicherungsleistungen

1. **Für den Todesfall** (siehe auch Ziffer 7.)

a) Die Versicherungssumme für jeden Versicherten beträgt:

€ 5.500,– für Kinder bis 14 Jahre
€ 8.000,– für Jugendliche von 14 Jahre bis 18 Jahre
€ 8.000,– für Nichtverheiratete ab 18 Jahre
€ 10.500,– für Verheiratete ab 18 Jahre ohne Kinder
€ 15.500,– für Erwachsene ab 18 Jahre mit Kindern

aa) Als unterhaltsberechtigte Kinder gelten:

– eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder,

– Adoptivkinder,

– Stiefkinder, die im Haushalt des Versicherten aufgenommen sind,

sofern sie

– das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben,

– sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder

– wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

ab) Eine Unterhaltsberechtigung ist im Zweifelsfalle dann anzunehmen, wenn für das Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. In

diesen Fällen ist der Nachweis über die Kindergeldberechtigung von den Hinterbliebenen durch Vorlage des Kindergeldbescheides des zuständigen Arbeitsamtes zu führen.

b) Tritt der Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so wird die Entschädigung nach der Todesfallsumme geleistet. Etwa schon vorher als Invaliditätsentschädigung geleistete Beträge gemäß Position 2. werden in diesem Fall angerechnet.

2. **Für den Invaliditätsfall** (siehe auch Ziffer 7.)

Die Versicherungssumme beträgt für jeden Versicherten:

a) **€ 26.000,–.**

b) Im Invaliditätsfall werden der Berechnung der Entschädigung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:
- Für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die obengenannte Invaliditätssumme,
- für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätssumme,
- für den 50%, nicht aber 75% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme,
- für den 75% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die sechsfache Invaliditätssumme.

Entschädigt werden max. **€ 78.000,–.**

c) Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung. Personen über 65 Jahre erhalten statt der Kapitahlzahlung eine Rente gemäß § 20 AUB.

Eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein (Ausschlussfrist).

Die ARAG Allgemeine zahlt bei Vollinvalidität die volle für den Invaliditätsfall versicherte Summe, bei Teilinvalidität den dem Grade der Invalidität entsprechenden Teil gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

d) Als feste Invaliditätsgrade unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades werden angenommen:

– bei Verlust

eines Armes im Schultergelenk	70%
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenkes	65%
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenkes	60%
einer Hand im Handgelenk	55%
eines Daumens	20%
eines Zeigefingers	10%
eines anderen Fingers	5%

– bei Verlust

eines Beines über Mitte des Oberschenkels	70%
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
eines Beines bis unterhalb des Knies	50%
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
eines Fußes im Fußgelenk	40%
eines Fußes mit Erhaltung der Ferse (nach Pirogoff)	30%
einer großen Zehe	5%
einer anderen Zehe	2%

– bei Verlust

beider Augen	100%
eines Auges	50%
sofern jedoch das andere Auge vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	70%

– bei gänzlichem Verlust des Gehörs

auf beiden Ohren	60%
auf einem Ohr	15%
sofern jedoch das Gehör auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	45%

– bei gänzlichem Verlust des Geruchs	10%
– bei gänzlichem Verlust des Geschmacks	5%

Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit der vorgenannten Körperteile oder Sinnesorgane werden die Sätze entsprechend herabgesetzt. Bei dem Verlust oder der Gebrauchsunfähigkeit von mehreren der vorgenannten Körperteile oder Sinnesorgane werden die Sätze zusammengerechnet, höchstens jedoch bis 100%.

Ist ein Invaliditätsschaden eingetreten, der in der Gliedertaxe nicht aufgeführt ist, so wird der Grad der dauernden Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit danach bemessen, inwieweit der Versicherte imstande ist, Erwerb durch eine Tätigkeit zu erzielen, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann.

e) In Abweichung von § 13 (3) a) AUB wird bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Frist von 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.

3. **Übergangsentschädigung**

Die Versicherungssumme beträgt für jeden Versicherten:

€ 1.000,–.

Besteht nach Ablauf von sechs Monaten vom Eintritt des Unfalles an gerechnet ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird die versicherte Übergangsentschädigung gezahlt. Für die Bemessung des Grades der Arbeitsfähigkeit ist die Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten maßgebend.

Ergänzend zu § 8 VII. der AUB kommt diese Versicherungssumme erstmalig nach Ablauf von 6 Monaten, vom Eintritt des Unfalles an gerechnet, zur Auszahlung. Besteht nach Ablauf von 9 Monaten noch immer eine unfallbedingte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von mehr als 50%, so ist die Versicherungssumme ein zweites Mal zu zahlen.

4. **Heilkosten**

Die Versicherungssumme beträgt für jeden Versicherten:

a) **€ 2.500,–.**

b) Heilkostenersatz wird nur insoweit gewährt, als andere Kostenträger (z.B. Krankenversicherer, private Unfallversicherer im Rahmen der Unfall-Heilkosten-

versicherung, Beihilfe- und Versorgungseinrichtungen) ihre Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Sportler, die nicht krankenversichert sind oder deren Krankenversicherung Sportunfälle ausschließt, haben von den von der ARAG Allgemeine anerkannten Heilkosten 25 % Selbstbeteiligung zu übernehmen.

c) Soweit gemäß Abs. b) ein Anspruch auf Heilkostenersatz im Rahmen dieses Vertrages besteht, werden für die Behebung der Unfallfolgen in Abänderung von § 8 VI. (1) AUB die innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens ersetzt.

Hierunter fallen auch die Kosten

– für den notwendigen Ersatz verlorengegangener natürlicher Zähne bzw. für nach ärztlichem Ermessen erforderliche Brückenglieder/-pfeiler sowie für die Behebung von Schäden an künstlichen Zähnen bis zu **€ 1.000,–** je Schadenfall,

– für den Ersatz von Brillen und Kontaktlinsen, die bei der aktiven Sportausübung beschädigt werden, bis zu **€ 75,–** je Schadenfall.

d) Heilkosten sind die durch eine medizinisch notwendige Heilbehandlung entstehenden Kosten bei

da) Pflicht- oder freiwilligen Mitgliedern einer Kranken- oder Ersatzkasse im Rahmen eines kassenärztlichen Heilverfahrens,

db) privat krankenversicherten Personen im Rahmen der Satzungen des Krankenversicherers durchgeführten privatärztlichen Behandlung.

Die Kosten für eine medizinisch notwendige stationäre Krankenhausbehandlung werden grundsätzlich nur im Rahmen der allgemeinen Pflegeklassen berücksichtigt.

Eigenanteile bei stationärer Behandlung im Umfange der ersparten häuslichen Kosten sind keine Heilkosten im Sinne dieser Bestimmungen.

e) Ausländische Sportler, soweit sie offizielle Gäste des NSSV, seiner Kreisschützenverbände oder Vereine sind, werden in den Heilkostenversicherungsschutz eingeschlossen.

Für diese ausländischen Sportler gilt in Erweiterung von § 8 VI. AUB als mitversichert:

– Kosten für ambulante ärztliche und fachärztliche Behandlung, ärztlich verordnete Arzneien und Heilmittel, Krankenhausbehandlung, Operation und Transport zum Krankenhaus, zahnärztliche Behandlung;

– Rücktransportkosten eines Erkrankten bis zu **€ 500,–,** soweit die Kosten über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;

– Überführungskosten eines Verstorbenen in den Heimatort bis zu **€ 1.000,–.**

Die Leistungen werden auch erbracht, wenn sie nicht durch ein Unfallereignis, sondern durch eine Krankheit verursacht worden sind.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland und endet bei der Ausreise. Die Leistungen erfolgen ausschließlich in Euro.

5. **Bergungskosten**

Die Versicherungssumme beträgt für jeden Versicherten:

a) **€ 1.100,–.**

b) Bergungskosten sind Aufwendungen

ba) für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht,

bb) bei der Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung ins nächste Krankenhaus einschließlich der notwendigen zusätzlichen Kosten, die infolge des Unfalles für die Rückfahrt zum Heimatort entstehen,

bc) für den Transport von Unfalltoten bis zum Heimatort.

Die Leistungen der ARAG Allgemeine erfolgen in Euro.

Die Verpflichtung der ARAG Allgemeine gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6. **Krankenhaustagegeld**

€ 26,– für Personen, die im Rahmen des Verbands, der Organisationen und Vereine mit besonderen Aufgaben beauftragt sind (Funktionäre lt. Satzung des Vereins etc.).

7. **Erweiterte Leistungen**

Abweichend von Abschnitt B I. – Unfallversicherung; Ziffer D. – Versicherungsleistungen – bestehen für die versicherten Personen **bei der aktiven Ausübung des Schießsports** in der Unfallversicherung folgende Versicherungssummen:

a) für den Todesfall

€ 10.000,– für Kinder bis 14 Jahre

€ 10.000,– für Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr

€ 10.000,– für Nichtverheiratete ab dem 18. Lebensjahr

b) für den Invaliditätsfall

Die Versicherungssumme beträgt für jeden Versicherten

€ 100.000,–

Eine progressive Erhöhung, gestaffelt nach Invaliditätsgraden, entfällt.

Reha-Management

Besteht gemäß Abschnitt B I. ein versicherter Sportunfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 75 % ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Management ist, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der GenRe Rehadienst GmbH in Köln erbracht.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen oder die von Versicherungsleistungen (z.B. der fälligen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt € 15.500,–.

Die versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Management in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme. Die ARAG Sportversicherung entscheidet im Einzelfall über die Vergabe der Serviceleistung an den Verunfallten.

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

1. Die medizinische Rehabilitation

In Absprache mit allen Beteiligten – dazu zählen neben dem Verletzten selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien dem Verletzten unterstützend zur Seite.

Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

2. Das berufliche Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind; es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der Verletzten. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das berufliche Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der Verletzte während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

3. Pflege-Management

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

4. Soziales Reha-Management

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Der Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des Verletzten. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren und Architekten über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant.

Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha-Berater und Kfz.-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des Verletzten in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubes und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.

II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

A. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt den in den folgenden Abschnitten B. I. und II. genannten Sportorganisationen und Personen Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), der gesetzlichen Bestimmungen und den folgenden Vereinbarungen.

B. Umfang des Versicherungsschutzes

I. Haftpflichtversicherung des NSSV, dessen Gliederungen, Kreisschützenverbände und Vereine

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

   a) des NSSV,

   b) der Gliederungen, Kreisschützenverbände und Vereine des NSSV jeweils aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.

2. a) Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder zu Ziff. 1. a) und b) und der von diesen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft.

   b) Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Arbeitnehmern (Zieler, Schreiber udgl.) der Versicherten gemäß Ziff. 1. a) und b) für Schäden, die sie aus Anlass der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

   Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb der Versicherten gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

   Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Im Rahmen des Vertrages ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

   a) aus satzungsgemäßen Veranstaltungen, z.B. Vorstands-, Ausschuss-Sitzungen, Mitgliederversammlungen, Sportveranstaltungen, Training, Schulungen, Lehrgänge, Festlichkeiten, Jugendfreizeiten, Übungsschießen, Schützenfeste, Festumzüge einschließlich der Verwendung von Pferden und Wagen – nicht Kraftfahrzeugen – etc.

   Für die Verwendung von Pferden und Wagen bei Veranstaltungen wird nur insoweit Versicherungsschutz gewährt, soweit der entstandene Schaden nicht durch eine anderweitige Ersatzmöglichkeit abgedeckt ist;

   b) aus Besitz und Verwendung von Pistolen und Gewehren gemäß der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes;

   c) aus genehmigtem Besitz und der zugelassenen Verwendung von Böllern, Schallkanonen udgl.;

   d) aus der Anordnung und Durchführung des vereinsmäßigen Ausgleichssportes unter Leitung und Aufsicht eines vom Verein bestimmten Verantwortlichen;

   e) aus der behördlich genehmigten Aufbewahrung von Pulver in Verbands- bzw. Vereinsräumen;

   f) aus der Restauration in eigener Regie;

   g) aus der Instandsetzung, Pflege oder Unterhaltung von Schießplatzanlagen, die zum Anwesen oder Betrieb der betreffenden Schützengesellschaft gehören;

   h) aus Besitz und Verwendung von Fahrrädern – auch Fahrradwagen – ohne Motorantrieb;

   i) als Halter oder Hüter von Tieren (Wachhunde) oder solcher Tiere, die als Maskottchen gehalten werden;

   j) wegen Schäden, die auf mangelhaftes Wiederladen der Patronen zurückzuführen sind, sofern das Wiederladen der Patronen von solchen Personen vorgenommen wird, die zum Zeitpunkt des Wiederladens im Besitz des vorgeschriebenen Sprengstoff-Erlaubnisscheines sind. Analoges gilt für Vorderladerschützen;

   k) als Halter eigener nichtmotorisierter Wasserfahrzeuge;

   l) wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind (vgl. B. I. 4. d).

4. Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der Versicherungsbestimmungen auch die gesetzliche Haftpflicht des NSSV, seiner Gliederungen, Kreisschützenverbände und Vereine

   a) aus der Benutzung öffentlicher Straßen und Wege zur Durchführung satzungsgemäßer Veranstaltungen;

   b) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung der satzungsgemäßen Veranstaltungen dienen (z.B. Turnhallen, Turn- und Sportplätzen, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Sport-Krankenhäuser, ärztliche Beratungsstellen, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen).

   Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

   Hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räume ist auch mitversichert

   ba) die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) auf den versicherten Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 260.000,– zu veranschlagen sind (wird dieser Betrag überschritten, kann Versicherungsschutz auf Anfrage erlangt werden);

   bb) die gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836, Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat;

   bc) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden (es finden die Bestimmungen unter Ziff. 2. b) Abs. 2 und 3 Anwendung);

   bd) aus der Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die nicht zulassungs- bzw. versicherungspflichtig sind, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt und die ausschließlich auf

diesen Grundstücken in Betrieb gesetzt werden. Das gelegentliche Befahren einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges (z.B. vom Abstellplatz zum versicherten Grundstück) ist mitversichert;

be) aus der Verpflichtung, die fremden Eigentümer oder Besitzer (z.B. den Bund, das Land, die Kommunen, die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Straßenbaubehörden) von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen dritter Personen freizustellen, die aus der Benutzung dieser Grundstücke, Gebäude und Räume durch den NSSV oder eine Gliederung, einen Kreisschützenverband bzw. Verein des NSSV entstehen, es sei denn, es handelt sich um einen Haftpflichtanspruch, der den Vermieter aufgrund seiner gesetzlichen Haftung als Grundstückseigentümer berührt.

Diese Freistellung bezieht sich ebenfalls auf etwaige Prozesskosten.

Ausgeschlossen hiervon bleiben Schäden, die ausschließlich auf Naturgewalt beruhen;

bf) in teilweiser Abänderung von § 4 Ziff. I. 6. a) AHB aus Schäden an gemieteten oder gepachteten Gebäuden und Räumlichkeiten, sofern sie zur Ausübung des Sportbetriebes benutzt werden; und zwar bis zu einer Höhe von

€ 52.000,– je Schadenfall.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

– Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

– Schäden an Heiz-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

bg) gemäß § 1 Ziff. 3. AHB und abweichend von § 4 Ziff. I. 6. AHB aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die den unter 2. genannten Personen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit überlassen worden sind, soweit es sich handelt um den Ersatz der Kosten für

– Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen,

– provisorische Sicherungsmaßnahmen.

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung beträgt **€ 2.500,–** je Schadenereignis. An den Schadenaufwendungen haben sich die Vereine mit 20 %, mindestens € 50,–, zu beteiligen;

c) aus der Benutzung öffentlicher Straßen und Wege zur Durchführung satzungsgemäßer Veranstaltungen.

Ferner umfasst der Versicherungsschutz die Verpflichtung, den Bund, das Land, die Kommunen, die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Straßenbaubehörden von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen dritter Personen freizustellen, die aus der Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der den Zurverfügungsteller aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht als Eigentümer bzw. den Straßenbaulastträger berührt;

d) aus Gewässerschäden im Rahmen

da) des Abschnitts B 3. der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –;

db) der im Abschnitt C der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung genannten Zusatzbedingungen zur Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko –.

Es gilt eine Einheitsdeckungssumme von **€ 515.000,–** für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall, maximiert auf das Zweifache im Versicherungsjahr;

e) aus Vermögensschäden im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB).

Unter „beruflicher Tätigkeit" ist die satzungsgemäße Tätigkeit des Vorstandes sowie der hauptberuflichen Geschäftsführer der Versicherten gemäß Ziff. 1. a) und b) zu verstehen.

Die Versicherungssumme beträgt (vgl. § 3. Ziff. II. AVB)

– für Vereine je Versicherungsfall	**€ 15.000,–**
– für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres höchstens	**€ 30.000,–**
– für den NSSV und die Kreisschützenverbände je Versicherungsfall	**€ 25.000.–**
– für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres höchstens	**€ 50.000,–**

II. Haftpflichtversicherung der Vereinsmitglieder

1. Versichert ist im Rahmen der AHB, der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder von Vereinen, die dem NSSV angehören, aus ihrer Vereinstätigkeit.

   Als Vereinstätigkeit gilt auch die Verwendung eigener Pferde und eigener Wasserfahrzeuge im Sinne von Position I. Ziff. 3. i) und k) bei Veranstaltungen, für die Versicherungsschutz besteht.

   Versichert ist in diesem Rahmen die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder

   a) aus Einzelschießen, sofern hierzu eine Sondergenehmigung vorliegt;

   b) aus der Teilnahme an Veranstaltungen (Schießwettkämpfen) im Auftrag/Einvernehmen des Vereins mit Verbänden und Organisationen (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei). Bei diesen Begegnungen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn Waffen verwendet werden, die nicht der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes entsprechen;

   c) aus ehrenamtlich geleisteten Arbeiten beim Auf- und Abbau von Zelten, Herrichten von Schießanlagen, Ausschmückung von Festräumen, Anbringen von Girlanden etc.

   Für das Wegerisiko gelten die Bestimmungen der Unfallversicherung – Abschnitt C. Ziff. 4. – sinngemäß.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen des Vertrages in teilweiser Erweiterung des § 7 Ziffer 2. und § 4 II. 2 AHB auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

a) eines Vereinsmitgliedes gegen den NSSV oder eine Gliederung, einen Kreisschützenverband bzw. Verein des NSSV aus Personen- und Sachschäden;

b) eines Vereinsmitgliedes gegen ein Mitglied des eigenen Vereins oder eines anderen Vereins des NSSV aus Personen- und Sachschäden;

c) eines Vereins des NSSV gegen ein Mitglied eines anderen Vereins des NSSV aus Sachschäden;

d) einer Gliederung, eines Kreisschützenverbandes oder Vereins des NSSV gegen eine andere Gliederung, einen anderen Kreisschützenverband oder Verein des NSSV oder den NSSV selbst aus Sachschäden;

e) eines Mitgliedes gegen einen Funktionär oder eine Aufsichtsperson oder umgekehrt aus Personen- und Sachschäden;

f) von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter der dem NSSV angeschlossenen Gliederungen, Kreisschützenverbände und Vereine sowie deren Angehörige gegen den NSSV oder eine Gliederung, einen Kreisschützenverband bzw. Verein des NSSV, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.

3. Mitversichert ist die Abwehr von Schadenersatzansprüchen, die von einem Vereinsmitglied gegen die vom NSSV, seinen Kreisschützenverbänden und Vereinen gestellten Aufsichtspersonen erhoben werden, aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen bleiben Schmucksachen, optische Geräte, Wertpapiere, Sparbücher und Urkunden), die der Aufsichtsperson auf dem Vereinsgelände für die Dauer der sportlichen Betätigung zur Aufbewahrung übergeben wurden. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass diese Gegenstände von den Aufsichtspersonen in verschlossene Räume eingebracht wurden.

   Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt der Ersatz beschädigter oder verlorengegangener bzw. verwechselter Sachen.

   Bei gegenseitigen Haftpflichtansprüchen der Mitversicherten untereinander wird nur nach Abstimmung mit dem NSSV Kostenschutz für die Abwehr der erhobenen Schadenersatzansprüche gewährt und, soweit der beklagte Sportler im Zivilprozess unterliegt, die im Rahmen des Versicherungsvertrages zu zahlende Entschädigung auf dem Liberalitätswege übernommen.

III. Gemeinsame Deckungserweiterung (zu Position I. und II.)

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I. 3. AHB – für aktive Sportler und verantwortliche Funktionäre, die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, gleichgültig, ob die Ansprüche nach deutschem oder ausländischem Recht begründet sind, sofern sie durch den NSSV oder eine Gliederung, einen Kreisschützenverband bzw. Verein des NSSV dorthin delegiert werden.

Die Leistungen der ARAG Allgemeine erfolgen in Euro.

Die Verpflichtung der ARAG Allgemeine gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind:

– Ansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen;

– Ansprüche aufgrund ausländischer Sozial- und Fürsorgebestimmungen;

– Ansprüche, bei denen die Schadenbearbeitung (Schadenermittlung, Schadenbesichtigung usw.) behindert wird, auch dann, wenn die Behinderung durch den Geschädigten, staatliche Stellen oder sonstige Personen oder Umstände erfolgt.

IV. Gemeinsame Risikobegrenzungen (zu Position I. und II.)

Von der Versicherung ausgeschlossen ist, was nicht unter die „satzungsgemäße Tätigkeit“ fällt, insbesondere die Haftpflicht

1. aus Tätigkeiten, die weder der versicherten Veranstaltung eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

2. aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Verbands- und Vereinsveranstaltungen hinausgehen; für die Schießveranstaltungen selbst besteht jedoch Versicherungsschutz;

3. aus Beschädigung und Abhandenkommen von Ausstellungs- und Einrichtungsgegenständen (vgl. jedoch Abschnitt B. I. Ziff. 4. bf), bg), II. Ziff. 3.);

4. aus Schäden an den bei den Veranstaltungen verwendten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen, Tieren sowie Geschirren und Sattelzeug;

5. aus Schäden der teilnehmenden Reiter und Fahrer sowie der Insassen von verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen;

6. als Tierhalter und -hüter (vgl. jedoch Abschnitt B. I. Ziff. 3. i) sowie II. Ziff. 1.);

7. a) wegen Schäden, die der NSSV, eine Gliederung, ein Kreisschützenverband bzw. Verein des NSSV oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen (vgl. jedoch Abschnitt B. I. Ziff. 4. bd), Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen (vgl. jedoch Abschnitt B. I. Ziff. 3. k) sowie II. Ziff. 1.), Luftfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

   Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

   Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (NSSV, Gliederung, Kreisschützenverband, Verein oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

   b) aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

   aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

   und auch wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge;

8. aus Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, bei deren Behandlung der Inanspruchgenommene vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstoßen hat; (vgl. jedoch Abschnitt B. I. 3. j);.

9. bei Tribünen, deren Benutzung baupolizeilich nicht zugelassen ist, sowie aus Kleiderschäden durch Schmutz, Farbe und aus Strumpfschäden;

10. aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);

11. aus Beschädigung von Kommissionswaren (vgl. § 4 Ziff. I. 6. AHB);

12. aus der Ausübung des Berufes von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des NSSV oder einer Gliederung, eines Kreisschützenverbandes bzw. Vereins des NSSV erfolgte, soweit hierfür nicht Versicherungsschutz gemäß Abschnitt B. I. Ziff. 2. b) und 4. bc) besteht.

C. Versicherungsleistungen

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes als vereinbart gilt,

€ 2.600.000,– für Personenschäden

€ 1.000.000,– für Sachschäden.

D. Obliegenheiten im Schadenfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles sind die in § 5 AHB aufgeführten Obliegenheiten zu erfüllen.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Versicherten und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, hat der Versicherte die Führung des Rechtsstreites der ARAG Allgemeine zu überlassen, dem von der ARAG Allgemeine bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der ARAG Allgemeine für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne die Weisung der ARAG Allgemeine abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen (vgl. § 5 Ziff. 4. AHB).

III. VERTRAUENSSCHADENVERSICHERUNG

A. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen der Versicherten, das sind der NSSV, dessen Gliederungen, Kreisschützenverbände und Vereine aufgrund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnisperson (vgl. B.b.) in die Versicherung ereignet haben durch

a) **schuldhafte** auf Vorsatz beruhende Handlungen der Wagnispersonen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet sind. Die Ersatzleistungen der ARAG Allgemeine befreien die Wagnisperson nicht von ihrer Schadenersatzpflicht;

b) **ohne Verschulden** der Wagnisperson eingetretene Ereignisse, und zwar

1. Raub (§§ 249 - 252 StGB);

2. Erpressung (§§ 253, 255 StGB);

3. Betrug (§ 263 StGB) auf dem Transportweg,

   – begangen gegen die Wagnisperson – ;

4. Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) von Werten der Versicherten, die

   a) sich in der unmittelbaren körperlichen Obhut der Wagnisperson befanden,

   b) aus dem Gewahrsam der Wagnisperson oder aus Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten nicht unterstehen, durch schweren Diebstahl (§ 243 StGB) entwendet worden sind;

5. Verlieren von Werten der Versicherten seitens der Wagnispersonen, weil diese den Umständen nach zur Betreuung der Werte nicht mehr in der Lage gewesen sind;

6. Feuer, durch das Gelder der Versicherten während des Transportes durch Wagnispersonen oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten unterstehen, vernichtet worden sind.

Der Versicherungsschutz zu Ziff. 4. b) und Ziff. 6. wird gewährt, soweit der entstandene Schaden durch eine bestehende Einbruchdiebstahl- bzw. Feuerversicherung nicht gedeckt ist.

B. Örtlicher und personeller Geltungsbereich der Versicherung

a) Die Versicherung gilt in der Bundesrepublik Deutschland.

b) Als Wagnispersonen gelten:

ba) die Mitglieder der Vorstände der Versicherten,

bb) die Kassenwarte (Kassierer), soweit sie den Vorständen der Versicherten angehören,

bc) die angestellten Mitarbeiter der Versicherten.

C. Umfang des Versicherungsschutzes

a) 1. Der Versicherungsschutz gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, Ziff. 2. und 3.,

a) hinsichtlich des NSSV in Höhe einer Versicherungssumme von **€ 55.000,–** jedoch für Versicherungsfälle nach A. b) begrenzt mit **€ 12.500,–,**

b) hinsichtlich der Vereine und Kreisschützenverbände des NSSV in Höhe einer Versicherungssumme von je **€ 7.700,–.**

2. Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung für Schäden dar, die entstanden sind aufgrund der

a) während des Einschlusses einer Wagnisperson in die Versicherung insgesamt durch sie verursachten bzw. bei ihr eingetretenen Versicherungsfälle,

b) in einem Versicherungsjahr insgesamt bekannt gewordenen Versicherungsfälle der Wagnispersonen der Versicherten, auf die sich die Versicherungssumme bezieht; nach Beendigung der Versicherung bekannt gewordene Versicherungsfälle werden rechnerisch in das letzte Versicherungsjahr einbezogen.

3. Die Höchstleistung für alle Schäden gemäß A. a) und b) insgesamt beträgt € 515.000,– pro Versicherungsjahr.

4. Die Versicherten sind an jedem Versicherungsfall mit 10% des festgestellten Schadens selbst beteiligt. Diese Selbstbeteiligung beträgt beim NSSV, seinen Gliederungen und Kreisschützenverbänden mindestens € 250,– und bei den Vereinen des NSSV mindestens € 25,– je Schadenfall.

b) Der Versicherungsschutz besteht

1. im Rahmen der Versicherungssumme bis zur Höhe des Betrages, der üblicherweise zur Einsetzung in den vorherigen Vermögensstand aufzuwenden ist,

2. auf erstes Risiko (Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung),

3. ohne Vorhaftung anderer Werte (Gegenstände, Forderungsrechte),

4. unter Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen alle für die Versicherten tätigen Personen, die an der Herbeiführung eines Versicherungfalles fahrlässig mitbeteiligt sind, soweit nicht auch ihretwegen eine Entschädigung zu leisten ist,

5. unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Herbeiführung eines Versicherungsfalles Beteiligten.

D. Ausschlüsse

a) Nicht ersetzt werden Schäden, die

1. durch Wagnispersonen verursacht worden sind bzw. bei Wagnispersonen eingetreten sind, von denen bereits Tatbestände im Sinne von A. a) im Verhältnis zu den Versicherten oder zu Dritten verwirklicht worden sind, es sei denn, dass die Versicherten keine Kenntnis hiervon hatten,

2. später als zwei Jahre nach ihrer Verursachung der ARAG Allgemeine gemeldet werden,

3. nur die mittelbare Folge eines Versicherungsfalles sind, wie entgangener Gewinn, Zinsverlust usw.,

4. auf einen Personenschaden zurückgehen,

5. auf einem Tatbestand gemäß A. b) beruhen und von den Versicherten durch eine übliche anderweitige Versicherung hätten gedeckt werden können,

6. mit Krieg, kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, höherer Gewalt oder Verwendung der Atomenergie unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen,

7. ohne Verschulden der Wagnisperson eingetreten sind durch Ereignisse im Sinne von A. b) Ziff. 4. oder 5., sofern dadurch Fahrzeuge oder Werte aus Fahrzeugen abhanden gekommen sind.

b) Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn

1. der Zahlungsverkehr über Bank-, Postbank- oder sonstige Konten der Versicherten abgewickelt wird. Die Benutzung anderer, insbesondere auf Privatnamen lautender Konten ist unzulässig;

2. Verfügungen über die Konten der Versicherten die Unterschriften zweier Unterschriftsberechtigter tragen;

3. mindestens einmal im Jahr satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfungen stattgefunden haben. Die Vorlage des Berichtes des Kassenprüfers ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen.

E. Erlöschen des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz erlischt

a) mit Beendigung der Tätigkeit der Wagnisperson für die Versicherten,

b) mit dem Zeitpunkt, mit dem die Versicherten erfahren, dass durch eine Wagnisperson im Verhältnis zu ihnen oder zu Dritten vor deren Einschluss oder während des Einschlusses in die Versicherung ein Tatbestand im Sinne von A. a) verwirklicht bzw. ein Versicherungsfall gemäß A. a) verursacht worden ist.

2. Den Versicherten bezüglich der betreffenden Wagnisperson während ihres Einschlusses in die Versicherung erwachsenden Ersatzansprüche bleiben unberührt.

F. Obliegenheiten der Versicherten

a) Die Versicherten sind verpflichtet,

1. der ARAG Allgemeine unverzüglich nach Erhalten der Kenntnis schriftlich anzuzeigen,

a) jeden Versicherungsfall,

b) jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, und zwar auch dann, wenn sie keine Ersatzansprüche geltend machen können oder wollen;

2. vor Erstattung einer Strafanzeige gegen Wagnispersonen mit der ARAG Allgemeine Kontakt aufzunehmen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige unbedingt erfordern;

3. jedes Ereignis, das einen Ersatzanspruch gemäß A. b) begründet oder begründen könnte, unverzüglich der Polizei zu melden.

b) Bei Verletzung der in Position a) Ziff. 1. und 3. geregelten Obliegenheiten ist die ARAG Allgemeine nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag von der Verpflichtung zur Leistung frei.

G. Abtretung, Rechtsübergang

a) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung der ARAG Allgemeine zulässig.

b) Die den Versicherten im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall gegenüber Wagnispersonen und gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Schadens gehen nebst den mit ihnen verbundenen Rechten nach Maßgabe des § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag auf die ARAG Allgemeine über, soweit diese den Versicherten den Schaden ersetzt. Auf Verlangen der ARAG Allgemeine haben die Versicherten den Übergang schriftlich zu bestätigen bzw. ihre Rechte – soweit sie nicht gesetzlich übergehen – der ARAG Allgemeine zu übertragen und die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.

c) Die ARAG Allgemeine macht von den auf sie übergegangenen Rechten keinen Gebrauch gegen Wagnispersonen, bei denen ein Versicherungsfall gemäß A. b) eingetreten ist.

IV. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Die ARAG Rechtsschutz gewährt Rechtsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75, Erster Teil – Allgemeine Bestimmungen), den besonderen Vereinbarungen dieses Vertrages (Position A.) und den Sonderbedingungen gem. Position B.

A. Besondere Vereinbarungen

1. Versicherungsschutz wird gewährt

a) dem NSSV, dessen Gliederungen, Kreisschützenverbänden und Vereinen für die Wahrnehmung von satzungsgemäßen Verbands- und Vereinsaufgaben,

und zwar im Rahmen der Sonderbedingungen Ziff. 2. a) bis d) und Ziff. 3. für Vertragsstreitigkeiten.

Mitversichert ist gemäß § 29 ARB (Zweiter Teil – Besondere Bestimmungen) Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen und aus dinglichen Rechten;

b) den gesetzlichen Vertretern und den kaufmännischen Angestellten des NSSV, dessen Gliederungen, Kreisschützenverbänden und Vereinen bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen bzw. hauptberuflichen kaufmännischen Tätigkeit für die Versicherten,

und zwar im Rahmen der Sonderbedingungen B. Ziff. 2. a) und c);

c) den Mitgliedern der Vereine des NSSV für jede Tätigkeit, die gemäß der Satzung dem Vereinszweck dient,

und zwar im Rahmen der Sonderbedingungen B. Ziff. 2. a) und c).

2. Deckungssumme/Selbstbeteiligung

2.1 Die Deckungssumme beträgt **€ 75.000,–** je Versicherungsfall.

2.2 Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von **€ 250,–** angerechnet.

Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn die Mitgliedsorganisation/der Versicherte von der ARAG Rechtsschutz die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt, und

die ARAG Rechtsschutz daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser Rechtsanwalt die Interessen der Mitgliedsorganisation/des Versicherten wahrnimmt.

B. Sonderbedingungen

1. Versicherungsschutz wird

dem NSSV, dessen Gliederungen, Kreisschützenverbänden und Vereinen

sowie deren gesetzlichen Vertretern und Angestellten für die Wahrnehmung von satzungsgemäßen Verbands- und Vereinsaufgaben gewährt. Außerdem erhalten die Vereinsmitglieder Versicherungsschutz für jede Tätigkeit, die gemäß der Satzung dem Vereinszweck dient.

2. Der Versicherungsschutz umfasst

a) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen im Rahmen des § 14 Abs. 1 ARB. Bei gegenseitigen

Ansprüchen der Mitversicherten wird abweichend von § 11 Abs. 2 ARB Kostenschutz für die Verfolgung der Schadenersatzansprüche gegenüber dem Schadenverursacher nur nach Abstimmung mit dem NSSV gewährt,

b) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des NSSV, dessen Gliederungen, Kreisschützenverbänden bzw. Vereinen aus Arbeitsverhältnissen, die nicht mit dem Berufssport in unmittelbarem Zusammenhang stehen,

c) die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über € 260,– sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall,

d) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des NSSV, dessen Gliederungen, Kreisschützenverbänden bzw. Vereinen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Der Versicherungsschutz kann auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen – einschließlich Verträgen über die Anmietung von Fahrzeugen für gemeinsame Fahrten – ausgedehnt werden.

4. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen:

   a) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern,

   b) im Zusammenhang mit gewerblichen Nebenbetrieben des NSSV, dessen Gliederungen, Kreisschützenverbänden bzw. Vereinen.

5. Im übrigen gelten die §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB).

C. Erläuterungen

1. Versicherungsleistungen

a) Die ARAG Rechtsschutz zahlt gemäß § 2 ARB im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnungen:

   – das Honorar für den eigenen Anwalt,

   – das Honorar für den gegnerischen Anwalt, wenn es das Gericht so bestimmt,

   – die Gerichtskosten und sonstigen vom Gericht auferlegten Kosten,

   – die Zeugengebühren und Auslagen,

   – die Honorare der gerichtlich bestellten Sachverständigen,

   – alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen,

   – die Kosten eines Korrespondenzanwaltes, soweit es erforderlich und der Sache dienlich ist.

b) Der Versicherte ist berechtigt, der ARAG Rechtsschutz einen Rechtsanwalt zu benennen, der seine Interessen wahrnehmen soll. Der Versicherte kann jedoch auch verlangen, dass die ARAG Rechtsschutz einen solchen Rechtsanwalt bestimmt (§ 16 Abs. 1 ARB). Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sollte zur Vermeidung von Missverständnissen durch die ARAG Rechtsschutz erfolgen. Vertragsabschnitt B IV., Abschnitt A, Ziffer 2.2 bleibt unberührt.

c) Der Geltungsbereich erstreckt sich auf ganz Europa und die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

2. Ausschlüsse

Neben den Ausschlüssen in § 4 der ARB und der Sonderbedingungen besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Durchführung von internationalen Veranstaltungen.

Als solche gelten nur supranationale Meisterschaften oder Wettbewerbe mit Wertungscharakter, nicht dagegen Veranstaltungen mit Beteiligung ausländischer Sportler.

C Versicherung der Mitglieder von Musik- und Spielmannszügen

Der gebotene Versicherungsschutz des Vertrages erstreckt sich auf alle organisierten Auftritte der Musik- und Spielmannszüge des NSSV, dessen Gliederung, der Kreisschützenverbände und der Vereine. Somit sind auch Auftritte außerhalb des Vereins- bzw. Verbandsrahmens versichert.

D Versicherung der Gastschützen

I. UNFALLVERSICHERUNG

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AUB) und der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen betroffen werden.

2. Versicherte Personen/Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versichert sind alle Personen, die weder dem NSSV, seinen Gliederungen, den Kreisschützenverbänden, noch einem seiner Vereine als Mitglieder angehören und als Gäste und Übende an satzungsgemäßen Schießübungen des Verbands/der Vereine teilnehmen.

b) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte und endet mit deren Verlassen.

3. Versicherungsleistungen

Für die Gastschützen gelten die gleichen Versicherungsleistungen wie für die Vereinsmitglieder – vgl. Abschnitt B – Versicherung der Vereine und Mitglieder – I. Unfallversicherung.

II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für die versicherten Gastschützen auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung.

2. Versicherte Personen/Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versichert sind alle Personen, die weder dem NSSV, seinen Gliederungen, den Kreisschützenverbänden, noch einem seiner angeschlossenen Vereine als Mitglieder angehören und als Gäste und Übende an satzungsgemäßen Schießübungen des Verbands/der Vereine teilnehmen.

b) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte und endet mit deren Verlassen.

c) In Erweiterung des § 7 Ziffer 2. und § 4 II. 2. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gegenseitige Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden.

3. Deckungssummen

Für die Gastschützen gelten die gleichen Deckungssummen wie für die Vereinsmitglieder – vgl. Abschnitt B – Versicherung der Vereine und Mitglieder – II. Haftpflichtversicherung.

E Hinweise für den Schadenfall

I. Das müssen Sie bei jedem Schaden beachten:

1. Alle Schäden sind der

   ARAG Sportversicherung
   Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen
   Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
   30169 Hannover
   Telefon: 0511/1268-5200
   Telefax: 0511/1268-5225
   e-mai: vsbhannover@arag-sport.de

   unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.

   Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinsnummer an.
2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Überwachung der Regulierung zuständig sein.
3. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen. Der Unfallsachbearbeiter des Vereins sorgt dafür, dass immer ein ausreichender Bestand vorhanden ist. Nachbestellungen richten Sie an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.
4. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
5. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Vereinsnummer bzw. **Schaden-Nummer** an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
6. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros Sporthilfe Niedersachsen, damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie selbst alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
7. Alle Rechnungen zu Heilbehandlungs- und Bergungsmaßnahmen sind vorab der Privat- oder Sozialversicherung, der Beihilfe- oder Versorgungseinrichtung einzureichen.
8. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.

II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden niemals selbst und geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab.
3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.
4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 1.500,– vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen sofort telefonisch zu melden.

III. Hinweise für Vertrauensschäden

1. Alle Vertrauensschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich und sorgfältig an:
   - den Tatbestand
   - den Schadenhergang
   - Aufstellung über den Verlust mit Wertangabe.
3. Erstatten Sie Strafanzeigen nur in Abstimmung mit dem Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen, wenn Sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Anzeige sofort zu erstatten.

IV. Hinweise bei Rechtsschutz-Fällen

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich an:
   - den Tatbestand
   - den Schadenhergang
   - Name und Anschrift des Rechtsanwaltes, der Sie vertreten soll.

   Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen, ein am zuständigen Gericht zugelassener Rechtsanwalt benannt.
3. Legen Sie gegen Strafbefehle, Strafverteidigungen bzw. Bußgeldbescheide ist innerhalb der Frist beim zuständigen Amtsgericht oder der zuständigen Behörde Einspruch einzulegen.
4. In Rechtsschutzfällen müssen Sie alle Schriftstücke und Informationen besonders schnell an das Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen geben, damit keine Fristen versäumt werden.

F Wichtige Zusatzversicherungen

I. KFZ-ZUSATZVERSICHERUNG MIT RECHTSSCHUTZ

Als notwendige Ergänzung zur Sportversicherung ist die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für die meisten Vereine längst unverzichtbar geworden. Schließlich müssen ja die Sportler/-innen und Funktionsträger zu und von den Veranstaltungen fahren oder befördert werden und dies geschieht fast immer in privaten Pkw der Mitglieder, Freunde oder auch Gönner des Vereins.

Wenn nun aber anlässlich einer solchen Fahrt ein Unfallschaden am Fahrzeug eintritt, sollte sichergestellt sein, dass niemand, der seinen Pkw zur Verfügung gestellt hat, den Fahrzeugschaden auch noch selbst bezahlen muss.

Daher gehört die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz zum festen Bestandteil der Vorsorge der Vereine und trägt damit auch zum reibungslosen Ablauf des Vereinsbetriebes bei. Im Laufe der Jahre wurde der gebotene Versicherungsschutz durch die ARAG Sportversicherung immer wieder verbessert und damit den Entwicklungen im Sport angepasst.

Es wird dringend empfohlen – sofern noch nicht geschehen – die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz jetzt abzuschließen oder auf die aktuellen Bedingungen umzustellen.

Bestehen Fragen zur Kfz-Zusatzversicherung, so steht die **ARAG Sportversicherung, Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen,** jederzeit für eine Beratung und Auskünfte zur Verfügung.

II VERSICHERUNG DER SPORTWAFFEN/VEREINSUTENSILIEN

Die Vereine verfügen über eine Vielzahl von Utensilien, wie Fahnen, Gewehre, Pistolen, Pokale, Schützenketten, Schärpen, Vereinsschränke und anderes Vereinseigentum dieser Art sowie technische Einrichtungen von Schießsportständen und Scheibenanlagen. Alle diese Gegenstände haben einen z. T. beträchtlichen Wert und sollten daher unbedingt gegen **Verlust, Zerstörung** und **Beschädigung** versichert werden.

Über die Geschäftsstelle des NSSV, Wunstorfer Landstraße 57, 30453 Hannover, kann diese Versicherung bei der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG beantragt und abgeschlossen werden. Entsprechende Antragsvordrucke erhalten die Vereine auf Wunsch von der NSSV-Geschäftsstelle oder der ARAG Sportversicherung, Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen, Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover.

Notizen